

COVID-19 Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei der Durchführung von Prüfungen

bei den Prüfungsausschüssen des Deutschen Segler-Verbands e. V.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
I. Allgemeine Grundsätze	2
1. Mindestabstand	2
2. Maskenpflicht	2
3. Allgemeine Schutzmaßnahmen	3
4. Räumlichkeiten	3
5. Belüftung	3
6. Arbeitsmittel	3
7. Zutritt betriebsfremder Personen zu Prüfungsräumlichkeiten	3
8. Symptomfreiheit	4
9. Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen	4
10. Kontaktnachverfolgung	4
II. Zusätzliche Maßnahmen	5
1. Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Praxisprüfungen SBF/SKS	5
2. Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Theorieprüfungen SBF/SKS/FKN/Funk	5
3. Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Praxisprüfungen FKN	6
4. Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Praxisprüfungen Funk	6

Einleitung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen dienen dem Ziel, die Ansteckungsgefahren während des Prüfungsbetriebes, aufgrund der nach wie vor andauernden Pandemielage durch COVID-19, soweit wie möglich zu mindern und damit die Gesundheit der Bewerberinnen und Bewerber, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Prüfungsausschüssen, Ausbildungsstätten und Bootsbetreiberinnen und Bootsbetreibern sowie der Prüferinnen und Prüfern zu schützen.

I. Allgemeine Grundsätze:

Soweit die jeweils aktuell geltenden Verordnungen oder Allgemeinverfügungen der Bundesländer und die regionalen Vorgaben der jeweils zuständigen Ordnungs-, Gesundheits- und Landratsämter sowie weiterer zuständiger Behörden keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die im Folgenden genannten Schutzmaßnahmen für alle von den Prüfungsausschüssen des DSV angebotenen Prüfungen (Theorie und Praxis). Etwaige ergänzende Regelungen der vorgenannten Behörden sind zusätzlich zu beachten.

Wir empfehlen weiter ausdrücklich, sich regelmäßig über aktuelle Änderungen der Vorgaben/Gebote/Verbote an den jeweiligen Prüfungsorten zu informieren.

1. Mindestabstand

Alle an der Prüfung beteiligten Personen sollen stets ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Die Nutzung von Verkehrswegen (u. a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Warteräume, Prüfungsäume, Flure, Aufzüge etc.) können unterstützend Schutzabstände der Stehflächen z. B. mit Klebeband markiert werden.

2. Maskenpflicht

Alle Personen, die sich am Prüfungsort aufhalten, müssen ab Betreten des jeweiligen Prüfungsortes grundsätzlich eine medizinische Maske tragen. Als medizinische Maske gelten OP-Masken und FFP2-Masken oder vergleichbare Masken (z. B. Standard KN95)¹. Einfache Alltags- beziehungsweise Stoffmasken oder anderweitige – als Mund-/Nasenschutz genutzte – Tücher/Kleidungsstücke sind ausdrücklich nicht gestattet.

Soweit diese Maskenpflicht aufgrund von Regelungen der zuständigen Behörden für bestimmte Personengruppen nicht erforderlich ist, können Prüfungen auch ohne das Tragen einer medizinischen Maske durchgeführt werden. Die erforderlichen Voraussetzungen hierfür sind sorgsam zu prüfen.

¹ Soweit möglich und verfügbar empfiehlt es sich, dass der Prüfungsausschuss eine angemessene Reserve von medizinischen Masken vorhält, falls Bewerberinnen und Bewerber ihre eigene Maske vergessen haben.

Wir empfehlen, die Beteiligten der Prüfung über die medizinische Maskenpflicht vor der Prüfung zu informieren und an den Eingängen zu den Prüfungsräumlichkeiten bzw. an den Zugängen zu anderweitigen Prüfungsorten einen entsprechenden Hinweis anzubringen.

3. Allgemeine Schutzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich zu machen (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, etc.). Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (medizinische Maskenpflicht ab Betreten des Prüfungsortes, Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene) ist hinzuweisen. Die jeweils aktuellen Hygieneregeln des Robert Koch Instituts sind zusätzlich zu beachten.

4. Räumlichkeiten

Zur Reinigung der Hände sind Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle der Räumlichkeiten anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume.

In den Prüfungsräumlichkeiten ist die Anordnung der Tische und Stühle so vorzunehmen, dass der gebotene Abstand zwischen den Personen von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird.

Es ist darauf zu achten, dass keine Warteschlangen oder Personenansammlungen (z. B. bei der Anwesenheitsfeststellung bzw. beim Vorzeigen von Führerschein/Personalausweis) entstehen, bei denen der gebotene Mindestabstand nicht gewährleistet ist.

5. Belüftung

Sars-Cov-2 (Corona) wird vor allem durch Aerosole übertragen. Daher sind geschlossene Räume in regelmäßigen Abständen gut zu lüften.

6. Arbeitsmittel

Arbeitsmittel (z. B. Kugelschreiber, Tampen etc.) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist (z. B. Funkanlagen/Mikrofon), ist eine regelmäßige Reinigung/Desinfizierung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen, alternativ können auch Einmalhandschuhe getragen werden.

7. Zutritt betriebsfremder Personen zu Prüfungsräumlichkeiten

Zutritte betriebsfremder Personen (z. B. Angehörige, die im Vorraum oder Treppenhaus auf die Bewerberinnen und Bewerber warten wollen) sind zu untersagen. Wir empfehlen, entsprechende Hinweise bzgl. der beschränkten Zutrittsmöglichkeit an den Eingängen zu den Prüfungsräumlichkeiten anzubringen.

8. Symptomfreiheit

Bewerberinnen und Bewerber sowie Prüferinnen und Prüfer dürfen nur symptomfrei (in Bezug auf Covid-19-Erkrankungssymptome) an den Prüfungen teilnehmen. Wir empfehlen, die Bewerberinnen und Bewerber sowie Prüferinnen und Prüfer bereits im Vorfeld zur Prüfung (z. B. in der Einladung) auf die Notwendigkeit der Symptomfreiheit hinzuweisen.

9. Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Die Beteiligten an einer Prüfung, die einer besonderen Gefährdung aufgrund von Vorerkrankungen oder einer individuellen Disposition unterliegen, werden gebeten, selbstständig durch Verwendung zusätzlicher, geeigneter und erhöhter Schutzmaßnahmen, z. B. durch Tragen von Einmalhandschuhen sowie eines Schutzvisiers für die Augen, für ihren eigenen ausreichenden Eigenschutz zu sorgen.

10. Kontaktnachverfolgung

Soweit durch Regelungen der zuständigen Behörden die Verpflichtung zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen vorgeschrieben ist, sind die jeweils erforderlichen Daten zu erheben und aufzubewahren.

II. Zusätzliche Maßnahmen

Neben den vorgenannten, grundsätzlichen Maßnahmen gelten für die einzelnen Prüfungsarten zusätzlich die Folgenden.

Für Personen, die i.S.v. § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV entweder vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sind, kann von den nachfolgenden zusätzlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen abweichen werden, sofern die zuständige Behörde dies nicht ausdrücklich untersagt oder anderweitige Vorgaben mitteilt.

1. Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Praxisprüfungen SBF / SKS

- Vor Betreten des Prüfungsbootes muss jede Person eine Händedesinfektion durchführen. Das Tragen von Einmalhandschuhen wird empfohlen.
- Beim Wechsel der Bewerberin/des Bewerbers ist die Schiffsührerin/der Schiffsührer dafür verantwortlich, dass das Steuerrad und der Gashebel gereinigt/desinfiziert werden, sofern keine Einmalhandschuhe getragen werden.
- Sofern die Platzverhältnisse auf dem Boot unter Berücksichtigung des gebotenen Mindestabstandes es zulassen, können Bewerberinnen/Bewerber in der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Anzahl teilnehmen. Soweit die zuständige Behörde hier eine Personenbegrenzung vorsieht, ist diese nach Maßgabe der zuständigen Behörde zu berücksichtigen.

2. Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Theorieprüfungen SBF/SKS/FKN/Funk

- Bereits vor dem Betreten (also am Gebäudeeingang) der Räumlichkeiten müssen die Bewerberinnen und Bewerber durch geeignete Hinweisschilder/Aushänge/Aufsteller auf die bestehenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen für den Aufenthalt in den Prüfungsräumlichkeiten hingewiesen werden.
- Je Bewerber/in ist ein Tisch vorzusehen. Eine Ausnahme hiervon kann gewährt werden, wenn die Tischgröße einen Abstand der Bewerberin/des Bewerbers von mindestens 1,5 Metern zu allen Seiten gewährleistet.
- Nachdem sich die Bewerberin/der Bewerber mit einem Identifikationsnachweis ausgewiesen hat,
 - weist ihr/ihm die Prüferin/der Prüfer den Sitzplatz zu und
 - die Bewerberin/der Bewerber soll auf direktem Wege den zugewiesenen Platz einnehmen.

Hierbei soll die Prüferin/der Prüfer die Platzverteilung so vornehmen, dass der Raum von hinten nach vorne gefüllt wird, um unnötige Annäherungen beim Passieren der Bewerberinnen und Bewerber zu vermeiden.

- Bei der Begrüßung/Einweisung/Belehrung hat die/der Vorsitzende zusätzlich zu den üblichen Inhalten auf die besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowie auf die geforderten Verhaltensregeln hinzuweisen.
- Sofern es nicht möglich ist, unter Einhaltung der vorgegebenen Hygienemaßnahmen das Ergebnis der theoretischen Prüfung den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bekannt zu geben, sollte durch die/den Vorsitzenden darauf hingewiesen werden. In jedem Fall dürfen die Bewerberinnen und Bewerber nach Abschluss der zu absolvierenden Prüfungsteile nicht in Wartebereichen bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse warten, in denen der Mindestabstand etc. nicht eingehalten werden kann. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten dann unverzüglich die Räumlichkeiten verlassen. Für den Fall des Nichtbestehens kann die Bewerberin/der Bewerber den gewünschten Weg der Kontaktaufnahme (Post, E-Mail oder Telefon) auf dem Prüfungsbogen vermerken. Gemäß Erlass des BMVI vom 21.04.2020 gilt: *"Abweichend von § 8 Abs. 9 SpFV muss dem Bewerber das Ergebnis der theoretischen Prüfung bei Nichtbestehen bis auf weiteres nicht mündlich mitgeteilt werden, um zu vermeiden, dass sich vor den Prüfungsräumlichkeiten Ansammlungen von Bewerbern bilden, die auf die Bekanntgabe ihres Prüfungsergebnisses warten. Der Bewerber kann vor Beginn der theoretischen Prüfung wählen, ob er im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung telefonisch, per E-Mail oder schriftlich per Post informiert werden möchte. Eine Information erfolgt (außer bei Postversand) spätestens 72 Stunden nach Beendigung der theoretischen Prüfung."* Der unabhängig davon zu erstellende Bescheid mit der Rechtsbehelfsbelehrung wird der Bewerberin/dem Bewerber in diesem Fall auf dem Postweg zugestellt. Bewerberinnen und Bewerber, die bestanden haben, erhalten keine gesonderte Information über das Prüfungsergebnis.
- Beim Begehen des Prüfungsraums im Rahmen der Aufsichtsführung hat die Prüferin/der Prüfer darauf zu achten, dass der gebotene Abstand zu den Bewerberinnen und Bewerbern eingehalten wird (vgl. I Ziffer 1).

3. Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Praxisprüfungen zum FKN

- Die Prüferin/der Prüfer holt die Bewerberin/den Bewerber aus dem Wartebereich und öffnet und schließt die Tür zum Prüfungsraum. Es soll vermieden werden, dass Bewerberinnen und Bewerber die Türklinken bedienen.
- Zur Handhabung mit Seenotsignalmitteln wird das Tragen von Einmalhandschuhen empfohlen. Alternativ kann eine Handdesinfektion unmittelbar vor der Bedienung erfolgen. Ist beides nicht möglich, sollten die Seenotsignalmittel nach jeder Bewerberin/jedem Bewerber gereinigt oder desinfiziert werden.

4. Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Praxisprüfungen Funk

- Die Prüferin/der Prüfer holt die Bewerberin/den Bewerber aus dem Wartebereich und öffnet und schließt die Tür zum Prüfungsraum. Es soll vermieden werden, dass Bewerberinnen und Bewerber die Türklinken bedienen.
- Der gebotene Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen im Raum ist durch eine geeignete Sitzanordnung zu gewährleisten.

- Zur Bedienung der Funkanlage wird das Tragen von Einmalhandschuhen empfohlen. Alternativ kann eine Handdesinfektion unmittelbar vor der Bedienung erfolgen. Ist beides nicht möglich, sollte die Funkanlage nach jeder Bewerberin/ jedem Bewerber gereinigt oder desinfiziert werden.
- Im Rahmen der praktischen Prüfung soll die Prüferin/der Prüfer besonders darauf achten, dass sie/er sich so geeignet positioniert, dass der gebotene Mindestabstand zu den Bewerberinnen und Bewerbern eingehalten wird, sie/er aber trotzdem die Bedienung und Eingaben der Bewerberin/des Bewerbers einsehen kann.